

- Für die in Erfüllung der Zusatzproduktion (Lebendviehreserve) gelieferten Rinder bei Einhaltung der Vertragsbedingungen

für Frühabsatzerschnellmast
mit pelletierten Futtermitteln

50,— M/Tier

für sonstige Rinder aus der
Zusatzproduktion
(Lebendviehreserve)

55,— M dt.

- Für Schweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, bei Einhaltung der Vertragsbedingungen (Liefertermin, Lebendgewicht Abrechnungsgewicht)

100,— M je Tier.

Für Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mästereien entfällt dieser Zuschlag.

§ 7

Hauptamtliche Prüfer bei den Schlachtbetrieben

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise bei den Schlachtbetrieben hauptamtliche Prüfer einzusetzen. Diese haben die Qualität der angelieferten Schlachttiere zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle auszuwerten. Entsprechend dem Umfang der angelieferten Schlachttiere ist ein von den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu vereinbarenden Betrag an den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu überweisen, der diese Prüfer bezahlt.

§ 8

Vermarktungskosten

Der Aufwand für die Vermarktung ist vom Endproduzenten zu tragen, weil er die unmittelbare Vermarktungstätigkeit ausführt und damit den entscheidenden Einfluß auf die Senkung der Kosten ausübt.

§ 9

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind. Die differenziert festgelegten Preise sind in die Verträge bzw. Gesamtvereinbarungen aufzunehmen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 20. September 1956 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen (GBI. I S. 822)

- der Abschnitt VI der Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 452)

- die Preisanordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBI. II S. 594)

- die §§ 1 bis 4 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBI. II S. 991)

- die §§ 3 bis 5 der Anordnung Nr. 3 vom 29. August 1967 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBI. II S. 709).

(3) Im Abschnitt I Ziff. 7.2. der Anlage 3 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 452) sind die Worte „Kosten der Kennzeichnung, Streugelder, Ohrmarken, Treiberlöhne, Stallgeld, Klassifizierungsgebühren“ zu streichen.

Berlin, den 9. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung Nr. Pr. 18

— Erzeugerpreise für Milch —

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Rohmilch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch) und Landbutter, die von Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhaltern zum Zwecke der Be- und Verarbeitung an die vereinbarte Milchabnahmestelle nach den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) geliefert werden sowie für die Lieferung von Vollmilch und Magermilch, Buttermilch, Magermilchpulver oder Milchaustauschfutter (Kälmilch u. a.) zu Futterzwecken durch die Molkereien an die Landwirtschaftsbetriebe und anderen Tierhalter.

§ 2

Erzeugerpreise für Milch

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III (genossenschaftliche Produktion) und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I und II (genossenschaftliche und individuelle Produktion), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischen-